



NEWSLETTER 01/2023

AIA-Datenübermittlung 2023: weitere nicht-reziproke AIA-Partnerstaaten

Die Steuerverwaltung informiert, dass für die unten aufgelisteten AIA-Partnerstaaten im Jahr 2023 keine AIA-Datenübermittlung stattfinden wird. Hintergrund hierfür ist, dass von diesen Staaten aktuell nicht sämtliche abkommensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (bspw. MAK für den relevanten Zeitraum noch nicht in Kraft gesetzt), weshalb ein entsprechender Datenaustausch nicht stattfinden kann.

Für nachfolgend aufgelistete AIA-Partnerstaaten sind daher im Jahr 2023 – analog zu den «permanent nicht-reziproken Staaten» gemäss Anhang 1 der AIA-Verordnung – keine AIA-Daten an die Steuerverwaltung zu übermitteln:

- Malediven;
- Thailand;
- Trinidad und Tobago; und
- Ukraine.

In Bezug auf diese Staaten ist entsprechend den «permanent nicht-reziproken Staaten» nach Art. 2 Abs. 2 AIA-Verordnung vorzugehen, d.h. insbesondere die Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 5 des AIA-Gesetzes sowie die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes sind vollumfänglich wahrzunehmen. In Bezug auf diese Staaten gibt es jedoch aktuell weder eine Meldepflicht nach Art. 9 des AIA-Gesetzes noch eine Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 10 des AIA-Gesetzes.

In Bezug auf die anderen Länder sind die AIA-Pflichten entsprechend den abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben wahrzunehmen.

Allfällige Änderungen in Bezug auf die oben genannten Länder werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Vaduz, 10. März 2023